

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Acrelec GmbH (Stand: 21.05.2017)

§ 1 Geltung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Acrelec GmbH (im Folgenden: „Verkäufer“), sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Diese AGB gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten diese AGB als angenommen.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Verkäufer ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

§ 2 Angebot, Abschluss und Preis

2.1

Angebote sind stets freibleibend, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung oder durch Bestätigung in elektronische Form (z. B. E-Mail) des Verkäufers verbindlich.

2.2

Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur die Auftragsbestätigung maßgeblich. Handelsübliche Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen der Liefergegenstände bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.

2.3

An Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behält der Verkäufer sich Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Besteller in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Referenzwerbung mit dem Namen des Verkäufers und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

2.4

Die im Angebot enthaltenen Preise verstehen sich ab Unterschleißheim bei München zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Verpackung und der Transport werden gesondert berechnet. Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen - der Besteller. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

3.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung) nichts anderes ergibt, ist

der Preis (ohne Abzug) binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet.

3.2

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, vom Verkäufer anerkannt oder unbestritten sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist

3.3

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei kann jederzeit ein höherer Zinsschaden nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt. Der Verkäufer ist berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

§ 4 Lieferung und Abnahme

4.1

Die Lieferpflicht beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen. Liefertermine sind annähernd unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt.

4.2

Der Verkäufer kann die Lieferung verweigern, solange der Besteller nicht alle seine offenen und fälligen Verbindlichkeiten beim Verkäufer ausgeglichen hat.

4.3

Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen und die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob sie bei dem Verkäufer oder einem Unterlieferanten eintreten – etwa höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw. – ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen ihm im Falle von Streik oder Aussperrungen bei ihm oder seinen Vorlieferanten zu. Der Verkäufer wird dem Besteller solche Umstände unverzüglich mitteilen und von ihm bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Sollte das Hindernis zu einer Verschiebung von mehr als einem Monat führen, steht dem Verkäufer auch das Recht zu, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.4

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Verzögerungen werden dem Besteller mitgeteilt. Sofern der Verkäufer von seinen Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird und er dies nicht zu vertreten hat, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Der Verkäufer kann in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten

Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern sich die Leistungszeit durch die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung um mehr als einen Monat verlängern sollte. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, wird der Verkäufer dem Besteller seine Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abtreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers dem Verkäufer gegenüber sind ausgeschlossen.

4.5

Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des § 7, die keine Umkehr der Beweislast bezwecken, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

4.6

Bei unberechtigtem Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller verpflichtet, den Schaden in Höhe von

- 30% des Auftragswertes bei Standardartikeln bzw.
- 75% des Auftragswertes bei Sonderanfertigungen, die nur für diesen Auftrag gefertigt wurden, zu bezahlen, es sei denn, er weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.7

Soweit eine Montage vereinbart ist, sind die erforderlichen Vorleistungen vom Besteller ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen. Für den Fall, dass diese nicht vollständig oder ordnungsgemäß erbracht sind, gehen dadurch erforderliche Mehrkosten des Verkäufers zu Lasten des Bestellers (z.B. wegen erschwerter Installation, vom Bauplan abweichenden, räumlichen Besonderheiten, Wartezeiten).

§ 5 Gefahrtragung, Teillieferungen und -leistungen, Abnahme

5.1

Für Kaufverträge gilt: Die Gefahr geht bei einer Holschuld mit Aussonderung der Ware und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Besteller über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes über. Gleiches gilt im Falle des Gläubigerverzuges.

5.2

Für Werkverträge gilt: Die Gefahr geht über mit der Abnahme der werkvertraglichen Leistung. Die Abnahme darf nur beim Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Besteller die vertragliche Leistung vorbehaltlos benutzt. Gleiches gilt bei vorbehaltloser Zahlung der Rechnung.

5.3

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus §§ 6 – 8 entgegenzunehmen.

5.4

Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller zumutbar sind. Gleiches gilt für Teilleistungen. Teilabnahmen von Teilleistungen lösen den Beginn der Verjährungsfristen aus.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

6.1

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rechte, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung keine anderweitige Regelung erfolgt..

6.2

Für den Fall der Nacherfüllung hat der Besteller auf eigene Kosten die Sache dem Verkäufer am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. Sofern dies aufgrund der Beschaffenheit der Sache nicht möglich ist und die Überprüfung nur vor Orte beim Besteller erfolgen kann, erstattet der Besteller dem Verkäufer die dadurch anfallenden Kosten.

6.3

Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so ist der Besteller zur Rückgewähr der mangelhaften Sache verpflichtet.

6.4

Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Rechte zu, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung keine anderweitige Regelung erfolgt.

6.5

Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach den §§ 6 oder 8 eine beschränkte Haftung besteht.

Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

6.6

Der Verkäufer ist bei von ihm durchgeführter Installation nicht verpflichtet, Vorleistungen Dritter zu überprüfen und auf deren unsachgemäße und unfachmännische Vorarbeiten hinzuweisen. Ein etwa hieraus abgeleiteter Schadensersatzanspruch des Bestellers wird ausgeschlossen.

6.7

Hat der Käufer wegen vermeintlicher Gewährleistungsrechte das erworbene Gerät oder ein erworbenes Teil dem Verkäufer zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten übersandt, und stellt sich durch eine Überprüfung heraus, dass ein tatsächlicher Mangel nicht vorliegt, so hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten für die Überprüfung des Gerätes bzw. Teiles einschließlich der anfallenden Versand- und Verpackungskosten zu bezahlen.

6.8

Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich und schriftlich gewährt.

§ 7 Werk- und Werklieferungsverträge, Dienstverträge

7.1

Für Mängel werkvertraglicher Leistungen leistet der Verkäufer entsprechend §§ 6 I – II, VI, 8 Gewähr. Dem Besteller steht das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn wir auch die Nacherfüllung verweigern dürfen.

7.2

Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab der Abnahme, sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach den §§ 7 oder 8 eine beschränkte Haftung besteht.

Dies gilt nicht bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht; in diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Ansprüche auf Selbstvornahme, Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Verkäufer sich darauf beruft.

Der Besteller kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

7.3

Kostenvoranschläge sind zu vergüten.

7.4

Bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gilt § 6.

7.5

Bei dienstvertraglichen Leistungen gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung

8.1

Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers soll – abgesehen von den Fällen des § 6 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen dem Verkäufer zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

8.2

Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet er bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel seine Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

8.3

Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, siehe 8.8 Satz 2) ist die verbleibende Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4

Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

8.5

Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

8.6

Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt § 8 entsprechend.

8.7

Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

8.8

Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich bei Geschäften mit Unternehmern das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden.

Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang weder zu verpfänden, noch zur Sicherheit zu übereignen.

9.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine vom Verkäufer gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers

9.3

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte an den Verkäufer ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Miteigentum, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an den Verkäufer abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag der Ware zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Bei Aufnahme der abgetretenen Forderung in eine laufende Rechnung tritt der Abnehmer bereits jetzt einen entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des Schlusssaldos) aus dem Kontokorrent an den Verkäufer ab; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die dem Verkäufer nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an ihn abgetreten zu behandeln.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Besteller dem Verkäufer auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

9.4

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den Verkäufer erfolgen, so dass der Verkäufer als Hersteller gilt. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Verkäufer gehören, so erwirbt er Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller in diesem Falle die Ware sorgfältig für den Verkäufer verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Besteller verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für den Verkäufer. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.

9.5

Der Besteller tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

9.6

Die dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei der Entscheidung des Verkäufers.

9.7

Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

10.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers, sofern der Besteller auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

10.2

Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel

11.1

Änderungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingend eine strenge Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis gemäß diesem Absatz 1.

11.2

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine andere wirksame oder durchführbare Bestimmung, welche die Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Vertrags entspricht. Die vorstehende Bestimmung findet entsprechend Anwendung, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.